

Satzung der Gesellschaft zur Erforschung der Demokratieggeschichte e.V.

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- (1) Der Verein trägt den Namen Gesellschaft zur Erforschung der Demokratieggeschichte. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister führt er den Namen Gesellschaft zur Erforschung der Demokratieggeschichte e.V.
- (2) Rechtssitz des Vereins ist Mainz. Verwaltungssitz des Vereins ist Weimar.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2021.

§2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein setzt sich für die Förderung von Wissenschaft und Forschung ein. Er verfolgt diesen Zweck insbesondere durch die Erforschung der Geschichte der Demokratie in Deutschland, auch im internationalen Vergleich. Zu diesem Zweck unterstützt der Verein insbesondere die Gründung und den laufenden Betrieb eines dem Vereinszweck dienenden wissenschaftlichen Instituts mit Sitz in Thüringen und Rheinland-Pfalz. Die Unterstützung erfolgt durch folgende Aktivitäten und Maßnahmen: Mitwirkung bei der wissenschaftlichen Konzeption des Instituts, Akquise von drittmittelfinanzierten Forschungs- und Begleitmaßnahmen, Leitung und/oder Koordinierung von Forschungsprojekten, Organisation von Workshops und Konferenzen, Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen, insbesondere aus der AG Orte der Demokratieggeschichte, und der universitären und außeruniversitären Forschung sowie Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung.
- (3) Der Verein setzt sich zudem für die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsausbildung ein, indem er zur Verbreitung von entsprechenden Forschungsergebnissen in der breiten Öffentlichkeit und in Bildungseinrichtungen beiträgt. Zu diesem Zweck organisiert der Verein Vorträge, Diskussionen und andere Veranstaltungen, gibt Druckerzeugnisse heraus und führt Ausstellungen und ähnliche Projekte durch.
- (4) Diese Ziele sollen im Geiste von wissenschaftlicher und öffentlicher Aufklärung, parteipolitischer Neutralität, Vielfalt der wissenschaftlichen Methoden und konzeptionellen Ansätze sowie empirischer Fundierung verfolgt werden.
- (5) Der Verein ist selbstlos und nicht in erster Linie eigenwirtschaftlich tätig.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein kann Mittel für andere steuerbegünstigte Körperschaften beschaffen bzw. an diese weiterleiten, sofern diese einen oder mehrere der vorgenannten Zwecke selbst verfolgen und diese ausschließlich für diese Zwecke verwenden.

§3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Grundsätze dieser Satzung anerkennt.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung, die an den Vorstand gerichtet ist.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und seine Ziele verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dazu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahrs erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.
- (7) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.
- (8) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, das Kuratorium und der wissenschaftliche Beirat.

§5 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - b) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - c) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - d) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Jahr statt und wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einberufung per E-Mail ist zulässig. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied an den Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Online-Mitgliederversammlungen sind zulässig, sie erfolgen über eine passwortgeschützte Plattform.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Die Zulässigkeit von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von den beiden Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit vom/von der Schatzmeister/in oder einem/r Beisitzer/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den/die Versammlungsleiter/in. Außerdem bestimmt die Mitgliederversammlung eine/n Protokollanten/in.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Auch Online-Abstimmungen sind möglich.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks des Vereins ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.
- (9) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat.

§6 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus den beiden Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei von diesen Vorstandsmitgliedern vertreten. Zum erweiterten Vorstand gehören darüber hinaus von der Mitgliederversammlung zu bestimmende Beisitzer/innen und die Direktoren/Direktorinnen des Forschungsinstituts für die Geschichte der Demokratie.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins, die natürliche Personen und voll geschäftsfähig sind, gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen, längstens jedoch bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine/n Nachfolger/in bestimmen.
- (4) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung von Mitgliederversammlungen sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - c) Verwaltung des Vereinsvermögens und Erstellung des Jahresberichtes
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern
 - e) Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - f) Berufung und Abberufung der Mitglieder des Kuratoriums und des wissenschaftlichen Beirates
- (5) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von den Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§7 Kuratorium

- (1) Zur Unterstützung seiner Arbeit beruft der Vorstand ein Kuratorium. Es hat die Aufgabe, dem Verein beratend zur Seite zu stehen und seine Anliegen in der Öffentlichkeit zu befördern.
- (2) Das Kuratorium besteht aus bis zu 20 Personen. Sie müssen voll geschäftsfähig, aber nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für drei Jahre vom Vorstand berufen. Sie können von ihm jederzeit abberufen werden.

§8 Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Zur Begleitung seiner Forschungsarbeit beruft der Vorstand einen wissenschaftlichen Beirat. Er hat die Aufgabe, bei der Entwicklung der wissenschaftlichen Arbeit des Vereins beratend zur Verfügung zu stehen sowie Anregungen und Empfehlungen für Forschungsprojekte abzugeben.
- (2) Der wissenschaftliche Beirat besteht aus bis zu 20 Personen. Sie müssen voll geschäftsfähig, aber nicht Mitglieder des Vereins sein.
- (3) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats werden für drei Jahre vom Vorstand berufen. Sie können von ihm jederzeit abberufen werden.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat trifft sich nach Möglichkeit einmal im Jahr zu einer gemeinsamen Sitzung mit dem Vorstand, um über die aktuellen Forschungsprojekte zu beraten.

§9 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden (§ 5, Absatz 8).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft und Forschung.